

Rahmenvereinbarung

- AudiconFactory -

zwischen

der **Audicon GmbH**

Toulouser Allee 19a

40211 Düsseldorf

- im Folgenden „Audicon“ genannt -

und

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

Präambel

Audicon betreibt mit der AudiconFactory eine Outsourcing-Plattform für Kanzleien. AudiconFactory bietet standardisierte Prozesse, um prüfungs- oder erstellungsbezogene Tätigkeiten für den Auftraggeber durchzuführen. Als Plattform für die Outsourcing-Dienstleistungen nutzt Audicon CaseWare Cloud. CaseWare Cloud wird sowohl zum Austausch von Daten als auch zur Dokumentation des Outsourcing-Prozesses und zur Kommunikation mit dem Auftraggeber verwendet. Dies vorausgeschickt und den Inhalt dieser Präambel auch zum Gegenstand dieses Rahmenvertrages machend, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Audicon erbringt gegenüber dem Auftraggeber Outsourcing-Dienstleistungen im Bereich der Analyse von Massendaten und/oder in sonstigen Tätigkeitsbereichen gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung (im Folgenden insgesamt auch “Audicon Dienstleistungen” genannt). Mit dieser Rahmenvereinbarung regeln die Parteien die grundsätzlichen Leistungspflichten sowie sonstige grundsätzliche Inhalte der Zusammenarbeit.

Ergänzend gelten die Vereinbarungen der Parteien im Rahmen der Erteilung einzelner Aufträge durch den Auftraggeber (Ziffer 1.3 dieser Rahmenvereinbarung).

- 1.2 Nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung legt Audicon für den Auftraggeber einen Account in CaseWare Cloud an, die als Plattform für den Datenaustausch sowie für die Dokumentation des Outsourcing-Prozesses und der Kommunikation der Parteien dient. Soweit in der Folge die Kommunikation zwischen Audicon und dem Auftraggeber dargestellt wird, bezieht sich diese ausschließlich auf das Einstellen von Informationen in CaseWare Cloud durch beide Parteien. Eine darüber hinaus gehende Korrespondenz über andere Kommunikationskanäle erfolgt zwischen den Parteien nicht.

Nach Anlage des Auftraggeber-Accounts erhält der Auftraggeber eine E-Mail mit einem Link zu CaseWare Cloud. Dort wählt der Auftraggeber sein eigenes Passwort aus, über das sich der Auftraggeber in der Folge in seinen Account einloggen kann. Der Auftraggeber wird sein Passwort vor unbefugtem Zugriff Dritter schützen und eine unverzügliche Änderung des Passwortes vornehmen, sofern er Kenntnis davon erlangt, dass das Passwort unbefugten Dritten bekannt ist oder er den begründeten Verdacht hat, dass das Passwort unbefugten Dritten bekannt geworden ist.

- 1.3 Der Auftraggeber kann in CaseWare Cloud einen Auftrag („Aufgabe“) einstellen und die für den Auftrag erforderlichen Informationen an Audicon übermitteln. Audicon generiert eine Auftragsbestätigung („Engagement“) in CaseWare Cloud und legt die wesentlichen Rahmendaten des Auftrags an. Dabei handelt es sich insbesondere um den Namen des Auftraggebers, den Namen des Mandanten des Auftraggebers, den zuständigen Mitarbeiter der AudiconFactory sowie eine Engagement Nummer. Der Einzelauftrag zwischen Audicon und dem Auftraggeber kommt mit Einstellen des Auftrags („Aufgabe“) durch den Auftraggeber und der Annahme der Audicon durch Erstellen der Auftragsbestätigung („Engagement“) zustande.
- 1.4 Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers, den Analysegegenstand zu bestimmen und die für die Analyse anstehenden Daten auszuwählen. Audicon leistet keine Unterstützung bei der Datenauswahl oder der Ergebnisinterpretation nach Durchführung der Outsourcing-Dienste.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die von ihm zur Zusammenarbeit mit Audicon eingesetzten Personen die Befugnis haben, Erklärungen gegenüber Audicon abzugeben, Erklärungen der Audicon entgegenzunehmen und Entscheidungen zu treffen, sofern sich diese auf die vertragliche Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages beziehen.
- 2.2 Es obliegt dem Auftraggeber, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und im Rahmen der Nutzung von CaseWare Cloud die Vorgaben der CaseWare International Inc. und/oder der Audicon zu berücksichtigen.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Anfragen der Audicon im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen unverzüglich, vollständig und zutreffend zu beantworten. Solange und soweit der Auftraggeber Anfragen der Audicon, die für die Umsetzung der Audicon Dienstleistungen erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig beantwortet, wird Audicon von ihrer Leistungsverpflichtung frei.
- 2.4 Der Auftraggeber wird die von Audicon gelieferten Auftragsergebnisse überprüfen und etwaige Einwendungen gegen die Auftragsergebnisse gegenüber Audicon in Textform geltend machen. Sofern eine Reaktion des Auftraggebers unterbleibt, gelten die Auftragsergebnisse nach Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Bereitstellung durch Audicon als vollständig und ordnungsgemäß, so dass Audicon vorbehaltlich anderer Weisungen des Auftraggebers die für die Datenanalyse gelieferten Daten löschen wird.
- 2.5 Der Auftraggeber wird im Rahmen seiner Mandatsverhältnisse Haftungsgrenzen vereinbaren und die Haftungsgrenzen während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien aufrechterhalten. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, Audicon als Erfüllungsgehilfen in den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung einzubeziehen. Dieser Verpflichtung wird der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung nachkommen und Audicon eine Ablichtung der Bestätigung des Haftpflichtversicherers zukommen lassen.

3. Vertraulichkeit

- 3.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle geschäftlichen, strategischen, die Geschäftsabläufe betreffenden oder andere Informationen, Daten und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag voneinander erhalten, während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung und über deren Beendigung hinaus streng vertraulich zu behandeln und nur den an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beteiligten Mitarbeitern zugänglich zu machen. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte erfolgt nicht.

Audicon wird nur Kenntnis von solchen vertraulichen Informationen nehmen, deren Kenntnis zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung unbedingt erforderlich ist.

Audicon ist bekannt, dass ein etwaiger Bruch der Vertraulichkeit aufgrund der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftraggebers strafrechtliche Konsequenzen im Sinne der §§ 203ff. Strafgesetzbuch (StGB) haben kann.

- 3.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen,
- a) die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt sind oder werden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher und/oder gerichtlich rechtskräftig festgestellter Anforderungen bekannt gegeben werden müssen oder
 - b) die die jeweils andere Partei nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungsaufgaben erhalten hat oder noch erhalten wird.
- 3.3 Audicon verpflichtet sich, diejenigen Mitarbeiter, denen vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung offenbart werden, auf den vertraulichen Charakter und die unter diesem § 5 bestehenden Verpflichtungen hinzuweisen und die Mitarbeiter entsprechend der Verschwiegenheitsverpflichtung von Wirtschaftsprüfern zur Vertraulichkeit zu verpflichten und im Übrigen in gleicher Weise auf die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen zu verpflichten, wie dies in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehen ist.
- 3.4 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erheben und zu verwenden.

- 3.5 Die Parteien verpflichten sich ferner, vertrauliche Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Audicon wird dem Auftraggeber jederzeit auf dessen schriftliches Verlangen Auskunft über die bei Audicon getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geben.

4. Datenschutz

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Datengeheimnis zu wahren und die jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzregeln zu beachten.

Audicon verpflichtet sich, Daten von Mandanten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung von Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie der Erbringung der Audicon Dienstleistungen nach Maßgabe der Einzelaufträge zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Audicon erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (Artikel 28 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)). Dementsprechend hat der Auftraggeber die vollständige Weisungshoheit hinsichtlich der von Audicon zu analysierenden Mandantendaten. Ergänzend zu dieser Vereinbarung haben die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen (*Anlage 2*).

- 4.2 Audicon bestätigt und der Auftraggeber hat sich davon überzeugt, dass Audicon die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Audicon sichert insbesondere zu, dass sie die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit beschäftigte Mitarbeiter mit dem für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen wird und die Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung schriftlich abgegeben haben. Audicon überwacht in den Abteilungen, die in die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit einbezogen sind, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 4.3 Erlangt eine Partei Kenntnis von Verletzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit bzw. einen Verdacht hinsichtlich solcher Verletzungen, wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich darüber schriftlich oder in Textform informieren.

5. Einwilligungserklärung Mandant

- 5.1 Soweit die Audicon Dienstleistungen eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Mandanten des Auftraggebers bedingt, wird der Auftraggeber diese von seinem Mandanten einholen.
- 5.2 Der Auftraggeber versichert gegenüber Audicon, dass im Zeitpunkt der Übermittlung der Rohdaten und für die Dauer der Erbringung der Audicon Dienstleistungen eine entsprechende Einwilligungserklärung seines Mandanten vorliegt.

6. Besondere Pflichten der Audicon

- 6.1 Sofern der Auftraggeber Audicon gesonderte Anforderungen zur Qualitätssicherung (insbesondere bezüglich der zur Datenanalyse erforderlichen Informationen und der Kommunikation mit dem Auftraggeber) schriftlich oder in Textform vorgibt, wird Audicon sicherstellen, dass die Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Audicon Dienstleistungen eingesetzt werden, ausdrücklich verpflichtet werden, die Anforderungen an die Qualitätssicherung des Auftraggebers einzuhalten.
- 6.2 Audicon verpflichtet sich ferner, im Falle von Ermittlungen der Berufsaufsicht gegen den Auftraggeber oder im Rahmen der Qualitätskontrolle für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und sämtliche Unterlagen – soweit vorhanden - zur Verfügung zu stellen, sofern Sachverhalte betroffen sind, die Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und/oder der Einzelaufträge sind.
- 6.3 Audicon wird spätestens 3 Wochen nach Übermittlung der Ergebnisberichte an den Auftraggeber sämtliche Daten, die für die Durchführung der Audicon Dienstleistungen genutzt wurden, löschen, es sei denn, der Auftraggeber hat die von Audicon erstellten Analysen gerügt (§ 4 Abs. 4 dieser Rahmenvereinbarung). Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass etwaige Aufbewahrungsfristen hinsichtlich der Daten ausschließlich durch den Auftraggeber wahrgenommen werden.
- 6.4 Sofern der Auftraggeber Audicon anzeigt, dass sich hinsichtlich der Mitarbeiter, die Audicon Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung erbringen, eine Insiderproblematik im Sinne der

Marktmissbrauchsverordnung („MMBV“ – Verordnung EU Nr. 596/2014 vom 16. April 2014) oder einer etwaig an deren Stelle tretende Verordnung ergibt, wird Audicon eine Insiderliste führen und auf Anforderung zuständiger Behörden an diese aushändigen.

7. Beauftragung Dritter

- 7.1 Audicon verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Audicon Dienstleistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen.
- 7.2 Für den Fall, dass Audicon beabsichtigen sollte, Dritte in die Vertragserfüllung mit einzubeziehen, wird Audicon den Auftraggeber hierüber vorab schriftlich unterrichten. Die Unterrichtung des Auftraggebers wird den Dritten, der in die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung einbezogen werden soll, konkret benennen. Audicon wird bei der Auswahl der Dritten darauf achten, dass diese die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht erfüllen können und die entsprechende fachliche Ausbildung besitzen. Ferner wird Audicon nur solche Dritte zur Übernahme von vertragsgegenständlichen Pflichten vorschlagen, bei denen keine Tatsachen bekannt sind, die deren Zuverlässigkeit entgegenstehen. Audicon wird den Dritten darüber unterrichten, dass der Auftraggeber berechtigt ist, eine entsprechende Überprüfung der Zuverlässigkeit des Dritten vorzunehmen.
- 7.3 Die Übertragung von Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf einen von Audicon benannten Dritten ist erst zulässig, sofern der Auftraggeber der Beauftragung schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.
- 7.4 Für den Fall der Beauftragung Dritter verpflichtet sich Audicon, den Dritten nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Rahmenvereinbarung zur Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes schriftlich zu verpflichten.

8. Haftung

- 8.1 Audicon haftet unbeschränkt in Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung sowie für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Ferner haftet Audicon unbeschränkt, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen (Produkthaftungsgesetz). Für den Fall der

Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) haftet Audicon auch bei fahrlässigen Verletzungen. In diesem Falle ist die Haftung der Audicon jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Im Übrigen ist die Haftung der Audicon ausgeschlossen.

- 8.2 Der Auftraggeber ist für die Erstellung und Aufrechterhaltung aktueller und vollständiger Datensicherungen hinsichtlich solcher Daten verantwortlich, die durch die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste der Audicon berührt werden könnten.
- 8.3 Soweit sich die Parteien von CaseWare Cloud als Plattform für die Kommunikation bedienen, übernimmt Audicon keine Haftung für die dauerhafte und störungsfreie Nutzbarkeit. Etwaige Haftungsansprüche wird der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem Betreiber der Cloud-Software geltend machen.

9. Vergütung

- 9.1 Audicon erhält für die erbrachten Audicon Dienstleistungen eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste der Audicon, die der Auftraggeber jederzeit über die E-Mail-Adresse factory@audicon.net anfordern kann. Die aktuell gültige Preisliste ist dieser Rahmenvereinbarung als **Anlage 3** beigefügt.

Im Falle von Preisänderungen wird Audicon den Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung von Einzelaufträgen auf die Änderungen hinweisen. Sämtliche Preisangaben in der Preisliste der Audicon verstehen sich als Nettoangaben.

- 9.2 Die Abrechnung der von Audicon erbrachten Dienstleistungen erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den vorangegangenen Monat.
- 9.3 Audicon wird die für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen nach Tag, Anzahl, Gegenstand und Art der Tätigkeit regelmäßig aufzeichnen und dem Auftraggeber mit der jeweiligen monatlichen Abrechnung eine Übersicht der erbrachten Dienste übermitteln. Der Auftraggeber wird die von Audicon erstellte Übersicht nach deren Zugang überprüfen und etwaige Einwendungen gegenüber der Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Audicon mitteilen. Sofern Einwendungen

gegen die Abrechnung der Audicon nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen bei Audicon zugehen, gilt die Abrechnung als durch den Auftraggeber genehmigt.

- 9.4 Rechnungen der Audicon sind mit deren Zugang bei dem Auftraggeber fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang zahlbar. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers ist Audicon berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.
- 9.5 Audicon ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Preise nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt (§ 315 BGB), sofern sich die Kostenstruktur der Audicon, insbesondere Lohn- und administrative Kosten, gleichermaßen erhöhen. Die Erhöhung tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem Audicon die Preiserhöhung gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt hat. Die Preiserhöhung wird den Preis, den Audicon im Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens berechnet, um nicht mehr als 15 % überschreiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle eines Preiserhöhungsverlangens, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber nicht, gelten die neuen Verrechnungssätze nach Maßgabe des Preiserhöhungsverlangens der Audicon als vereinbart.

10. Vertragslaufzeit

- 10.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 10.2 Die Rahmenvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn, gekündigt werden.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Audicon insbesondere dann vor, wenn
- a) der Auftraggeber mit der monatlichen Zahlung eines Audicon geschuldeten Entgelts länger als 30 Tage in Verzug ist,
 - b) der Auftraggeber ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung durch Audicon aufrechterhält,

- c) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder
- d) wenn eine Aufsichtsbehörde die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung anordnet oder sie verlangt.

10.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Verwendung von Firmenzeichen

- 11.1 Die Parteien werden die Firma, das Logo und die Identität der jeweils anderen Partei und aller mit dieser Partei verbundenen Unternehmen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei verwenden.
- 11.2 Der Auftraggeber erklärt jedoch sein Einverständnis, dass Audicon unter Verwendung der Firma des Auftraggebers auf die Zusammenarbeit im Rahmen der AudiconFactory sowohl auf der Audicon eigenen Webseite als auch in von Audicon selbst erstellten Werbebroschüren hinweisen darf.

12. Salvatorische Klausel


Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer undurchführbaren Bestimmung und/oder einer Regelungslücke.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Dienstleistungen“ der Audicon in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieser Rahmenvereinbarung bzw. deren Anlagen und/oder den Einzelverträgen gehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung und der Anlagen/Einzelverträge den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Rahmenvereinbarung und den Anlagen sowie Einzelverträgen, gehen die Bestimmungen der Einzelverträge den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und diese den Bestimmungen in den Anlagen vor.

- 13.2 Diese Rahmenvereinbarung enthält die vollständige Abrede der Parteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist der Geschäftssitz der Audicon, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Dieser Rahmenvertrag und seine Durchführung sowie die jeweiligen Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger internationaler Bestimmungen.

Düsseldorf, den _____



(Audicon)

(Auftraggeber)

Anlage 1

Dienstleistungen der AudiconFactory

Dienstleistung 1:

Durchführung vordefinierter Prüfungsschritte (inkl. Datenimport und Datenaufbereitung)

1. Beschreibung der Dienstleistung

Der Auftraggeber kann in CaseWare Cloud einen Datenanalyse-Auftrag erstellen und die für den Auftrag erforderlichen Informationen (eindeutige Projektbezeichnung, ERP-System des zu prüfenden Unternehmens, Information, falls abweichendes Geschäftsjahr) an Audicon übermitteln. Audicon generiert eine Auftragsbestätigung in CaseWare Cloud und legt dabei die wesentlichen Rahmendaten des Auftrags an.

Zusätzlich gibt Audicon dem Auftraggeber eine Checkliste in CaseWare Cloud frei, die der Vorbereitung der Auftragsdurchführung dient. Sollten dem Auftraggeber die GoBD-Daten des zu prüfenden Unternehmens noch nicht zur Verfügung stehen, unterstützt Audicon bei der Datenbeschaffung, indem der Auftraggeber die in der Checkliste hinterlegte, entsprechende Datenanforderung herunterladen kann. Auf Basis dieses Dokumentes sollte das zu prüfende Unternehmen den GoBD-Export erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Nachdem der Auftraggeber die GoBD-Daten in CaseWare Cloud hochgeladen hat, führt Audicon folgende Analyseschritte für den Auftraggeber aus:

- Datenimport
- Datenaufbereitung
- Parametrisierung bestimmter Prüfungsschritte
- Durchführung der Datenanalysen (Prüfungsschritte der IDEA App TaxAudit Professional)
- Excel-Export der Datenanalyse-Ergebnisse
- Zuordnung der Excel-Dateien zu einer vorgegebenen Ordnerstruktur

Zusammen mit den Datenanalyse-Ergebnissen im Excel-Format lädt Audicon das IDEA Projekt in CaseWare Cloud hoch. Mit Hilfe des IDEA Projekts ist der Auftraggeber in der Lage, weiterführende Analysen in IDEA durchzuführen. Dazu muss der Auftraggeber mindestens eine IDEA Lizenz besitzen.

2. Datenvalidierung

Der Auftraggeber wird die Rohdaten in dem Format, das dem von der Finanzverwaltung empfohlenen Beschreibungsstandard entspricht, zur Verfügung stellen. Sofern Audicon erforderliche Strukturen der Rohdaten festgelegt und dem Auftraggeber vorab mitgeteilt hat, wird der Auftraggeber die Vorgaben der Audicon einhalten.

Nach Übermittlung der Rohdaten durch den Auftraggeber überprüft Audicon, ob der Datenimport und die Datenaufbereitung auf Basis der von dem Auftraggeber gelieferten Daten ausführbar sind. Sofern die Validierung der Daten durch Audicon zu dem Ergebnis führt, dass ein Datenimport und/oder die

Datenaufbereitung mit den gelieferten Rohdaten nicht ausführbar sind, wird Audicon den Auftraggeber ersuchen, die gelieferten Daten nachzubessern und dem erforderlichen Format anzupassen. Bis zu einer Lieferung ordnungsgemäßer und für die Audicon nutzbarer Rohdaten durch den Auftraggeber ruht die Leistungsverpflichtung der Audicon.

Audicon wird dem Auftraggeber zweimal die Möglichkeit geben, die gelieferten Rohdaten nachzubessern. Sollte auch mit dem zweifach nachgebesserten Datensatz ein Datenimport und eine Datenaufbereitung für Audicon nicht möglich sein, ist Audicon berechtigt, die Analyseleistung abzulehnen oder mit dem Auftraggeber eine gesonderte Vergütung für die gemeinsame Nachbesserung der Rohdaten zu vereinbaren. Zudem stellt Audicon dem Auftraggeber den bis dahin entstandenen Aufwand in Rechnung (EUR 150 zzgl. USt.).

3. Service Level Audicon

Audicon wird dem Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der Rohdaten mitteilen, ob der Datenimport und die Datenaufbereitung mit den gelieferten Daten möglich sind („Reaktionszeit“). Entscheidend für den Beginn der Reaktionszeit ist das Einstellen der Rohdaten durch den Auftraggeber in CaseWare Cloud.

Audicon wird die zu erbringenden Audicon Dienstleistungen innerhalb weiterer 48 Stunden nach Rückmeldung an den Auftraggeber, dass die gelieferten Rohdaten importiert und aufbereitet werden können, umsetzen („Ausführungszeit“).

Audicon ist nur zur Einhaltung der Reaktions- und/oder Ausführungszeit verpflichtet, sofern etwaig von dem Auftraggeber zu erbringende Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, vollständig und zeitgerecht erfüllt werden.

Dienstleistung 2:

Aufbereitung von Transaktionsdaten für die App Claudia

1. Beschreibung der Dienstleistung

Der Auftraggeber kann in CaseWare Cloud einen Datenanalyse-Auftrag erstellen und die für den Auftrag erforderlichen Informationen (eindeutige Projektbezeichnung, ERP-System des zu prüfenden Unternehmens, Information, falls abweichendes Geschäftsjahr) an Audicon übermitteln. Audicon generiert eine Auftragsbestätigung in CaseWare Cloud und legt dabei die wesentlichen Rahmendaten des Auftrags an.

Zusätzlich gibt Audicon dem Auftraggeber eine Checkliste in CaseWare Cloud frei, die der Vorbereitung der Auftragsdurchführung dient. Sollten dem Auftraggeber die GoBD-Daten des zu prüfenden Unternehmens noch nicht zur Verfügung stehen, unterstützt Audicon bei der Datenbeschaffung, indem der Auftraggeber die in der Checkliste hinterlegte, entsprechende Datenanforderung herunterladen kann. Auf Basis dieses Dokumentes sollte das zu prüfende Unternehmen den GoBD-Export erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Nachdem der Auftraggeber die GoBD-Daten in CaseWare Cloud hochgeladen hat, führt Audicon folgende Tätigkeiten für den Auftraggeber aus:

- Datenimport
- Datenaufbereitung
- Überführung des Fibu-Journals in ein angepasstes ADSx-Format und Excel-Export
- Test-Import der aufbereiteten Datei in die App Claudia

Audicon stellt anschließend dem Auftraggeber die aufbereitete Datei in CaseWare Cloud zur Verfügung.

2. Datenvalidierung

Der Auftraggeber wird die Rohdaten in dem Format, das dem von der Finanzverwaltung empfohlenen Beschreibungsstandard entspricht, zur Verfügung stellen. Sofern Audicon erforderliche Strukturen der Rohdaten festgelegt und dem Auftraggeber vorab mitgeteilt hat, wird der Auftraggeber die Vorgaben der Audicon einhalten.

Nach Übermittlung der Rohdaten durch den Auftraggeber überprüft Audicon, ob der Datenimport und die Datenaufbereitung auf Basis der von dem Auftraggeber gelieferten Daten ausführbar sind. Sofern die Validierung der Daten durch Audicon zu dem Ergebnis führt, dass ein Datenimport und/oder die Datenaufbereitung mit den gelieferten Rohdaten nicht ausführbar sind, wird Audicon den Auftraggeber ersuchen, die gelieferten Daten nachzubessern und dem erforderlichen Format anzupassen. Bis zu einer Lieferung ordnungsgemäßer und für die Audicon nutzbarer Rohdaten durch den Auftraggeber ruht die Leistungsverpflichtung der Audicon.

Audicon wird dem Auftraggeber zweimal die Möglichkeit geben, die gelieferten Rohdaten nachzubessern. Sollte auch mit dem zweifach nachgebesserten Datensatz ein Datenimport und eine Datenaufbereitung für Audicon nicht möglich sein, ist Audicon berechtigt, die Analyseleistung abzulehnen oder mit dem Auftraggeber eine individuelle Dienstleistung für die gemeinsame Nachbesserung der Rohdaten zu vereinbaren.

3. Service Level Audicon

Audicon wird dem Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der Rohdaten mitteilen, ob der Datenimport und die Datenaufbereitung mit den gelieferten Daten möglich sind („Reaktionszeit“). Entscheidend für den Beginn der Reaktionszeit ist das Einstellen der Rohdaten durch den Auftraggeber in CaseWare Cloud.

Audicon wird die zu erbringenden Audicon Dienstleistungen innerhalb weiterer 48 Stunden nach Rückmeldung an den Auftraggeber, dass die gelieferten Rohdaten importiert und aufbereitet werden können, umsetzen („Ausführungszeit“).

Audicon ist nur zur Einhaltung der Reaktions- und/oder Ausführungszeit verpflichtet, sofern etwaig von dem Auftraggeber zu erbringende Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, vollständig und zeitgerecht erfüllt werden.